

Landesverband **der kommunalen Migrantenvertretungen** **Baden-Württemberg (LAKA)**

Satzung

(beschlossen von der Gründungsversammlung am 13. Juni 1998,
geändert auf der Vollversammlung am 6./7. Juli 2007)

§ 1 Name und Sitz

1. Bei dem Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) handelt es sich um eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsstelle ist die Stabsstelle des Integrationsbeauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Kommunale Migrantenvertretungen im Sinne dieser Satzung sind alle kommunalen Ausländerbeiräte, Ausländerausschüsse und vergleichbare Migrantenvertretungen der Gemeinden und Landkreise Baden-Württembergs.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die LAKA ist als Zusammenschluss der kommunalen Migrantenvertretungen das Vertretungsorgan der ausländischen Bevölkerung Baden-Württembergs.

Sie versteht sich dabei als legitimierte Gesprächspartnerin gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, allen relevanten Organisationen auf Landesebene sowie vergleichbaren Migrantengremien in anderen Bundesländern. Sie arbeitet mit dem Bundesausländerbeirat zusammen.

2. Zweck der LAKA ist es insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Bevölkerung überörtlich geltend zu machen,
- der politischen Meinungs- und Willensbildung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs zu dienen,
- auf die Bildung neuer, demokratisch gewählter Migrantenvvertretungen hinzuwirken und sie zu fördern,
- auf den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Migrantenvvertretungen hinzuwirken,
- die Fortbildung der Mitglieder der Migrantenvvertretungen zu fördern,
- sich für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen baden-württembergischen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft einzusetzen und die Integration zu fördern und
- Stellungnahmen zu politischen Themen zu erarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der LAKA kann jeder demokratisch gewählte oder von einem Gemeinde- bzw. Kreisrat ernannte Repräsentant der ausländischen Einwohner werden, der einer kommunalen Migrantenvvertretung im Sinne von § 1 Nr. 5 der Satzung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört. Mitglied kann auch jeder Ausländer werden, der einem Gemeinderat oder einem Kreistag angehört.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Der Vorstand kann Ausnahmen von Nr. 1 beschließen.
4. Der Vorstand nimmt das Mitglied auf, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 1 bis Nr. 3 erfüllt sind.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die LAKA.
6. Alle Mitglieder der LAKA und deren Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die LAKA gibt sich eine Beitragsordnung, in der ein Jahresbeitrag festzulegen ist.
2. Beitragsschuldner ist das Mitglied. Es ist aber wünschenswert, daß die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Landkreis den Beitrag übernimmt.
3. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft kann der schon entrichtete Beitrag nicht zurückgefordert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der LAKA endet durch

- (1) Tod
- (2) Austritt
- (3) Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zu den Organen der LAKA.

2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Zugang wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vollversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - schuldhaft in grober Weise die Interessen der LAKA verletzt hat oder
 - gegen die Satzung der LAKA verstoßen hat oder
 - mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Der Ausschluss muss in der Tagesordnung der Vollversammlung angekündigt werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden.

§ 6 Organe der Landesverbandes

1. Organe der LAKA sind
 - die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - die Arbeitskreise.
2. Die Organe entscheiden grundsätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Wahlen haben auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
4. Die Organe haben aus ihren Reihen ein Mitglied zu bestimmen, das die Sitzungen protokolliert.

§ 7 Die Vollversammlung

1. Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der LAKA, jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht

2. Einberufung und Geschäftsgang

- a) Die ordentliche Vollversammlung tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
- b) Auf Antrag eines Drittels der Vollversammlungsmitglieder oder auf Antrag des Vorstands ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- c) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Vollversammlung kann auch ein anderes Mitglied oder die Geschäftsführung mit dieser Aufgabe betrauen.
- d) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, kann aber bei einer außerordentlichen Vollversammlung auf eine Woche verkürzt werden.

e) Die Vollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluß der Vollversammlung beschränkt werden.

f) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens ein Zehntel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Vollversammlung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

a) Der Vollversammlung ist vorbehalten

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Wahl der Delegierten zum Bundesausländerbeirat,
- die jährliche Entgegennahme des Rechenschafts-, Finanz- und Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
- die jährliche Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Satzung, die Geschäfts- und Beitragsordnung und deren Änderung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern aus ihrer Mitte,
- die Auflösung der LAKA.

b) Die Vollversammlung ist berechtigt, die Entscheidung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an sich zu ziehen, soweit dieses Statut keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

a) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,

- einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist und
- sieben weiteren gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Wahl.

c) Gewählt werden können nur Mitglieder der LAKA.

d) Die Wahl des Vorsitzenden und 1. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahlen. Im Übrigen wird in verbundenen Einzelwahlen gewählt.

e) Der Vorsitzende bzw. der 1. stellvertretende Vorsitzende ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt, wobei die einfache Mehrheit genügt.

Im Übrigen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

f) Abwahl ist möglich.

g) Es sollen möglichst viele Nationen im Vorstand vertreten sein.

2. Einberufung

a) Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr tagen.

b) Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden.

c) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

a) Der Vorsitzende vertritt die LAKA nach außen. Im Falle seiner Verhinderung ist zunächst der 1. stellvertretende Vorsitzende, dann jeweils ein Stellvertreter vertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Vorstand.

b) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LAKA nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Vollversammlung.

c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der LAKA und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung.

d) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Organe ein.

e) Der Vorstand ist verpflichtet, die Vollversammlung über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren sowie von seiner Tätigkeit im Sinne von § 7 Nr. 3 a zu unterrichten.

§ 9 Arbeitskreise

Der Vorstand oder die Vollversammlung können durch Beschluss Arbeitskreise einsetzen. Den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 10 Geschäftsordnung

Vollversammlung und Vorstand können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben. Regelungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung muß auf der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zur Einberufung der Vollversammlung verschickt werden. Änderungsanträge zu den angekündigten Änderungen sind zulässig.
2. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollversammlung.

§ 12 Auflösung der LAKA

1. Die LAKA kann mit den Stimmen von drei Vierteln der auf der Auflösungsversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Auf die vorgesehene Auflösung der LAKA ist in der Einladung vorher hinzuweisen.
3. Die auflösende Vollversammlung hat zu beschließen, wem das Vermögen der LAKA nach ihrer Auflösung zufallen soll. Es muß Zwecken der Integrationsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein entsprechend.

Kontakt:

Vorsitzender der LAKA:

Rino Iervolino

E-Mail: iervolino@laka-bw.de

Internet: <http://www.laka-bw.de>

Geschäftsstelle:

Stabsstelle Integrationsbeauftragter der Landesregierung

Justizministerium Baden-Württemberg

Postadresse: Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 279-2410

Telefax: (0711) 279-2417

E-Mail: storr@jum.bwl.de

Internet: <http://www.integrationsbeauftragter.de>